

Einrückung der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1893 sowie 1889 bis 1885.

Wie das Ministerium für Landesverteidigung mitteilt, werden in den nächsten Tagen die bei den kürzlich abgeschlossenen allgemeinen neuerlichen Musterungen geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1896, 1895, 1894, 1893, ferner 1889, 1888, 1887, 1886, 1885 für den 28. August 1916 einberufen werden.

Die derzeitige Ausschaltung der Geburtsjahrgänge 1892, 1891 und 1890 ist in der Erwägung einer zweckmäßigen Beistellung der Ersatz für die Armee im Felde begründet; die geeignet befundenen Landsturmpflichtigen dieser Geburtsjahrgänge werden gelegentlich der nächsten Einberufungen herangezogen werden.

Die Einrückung derjenigen, deren Einberufung nach dem Obigen für den 28. August 1916 bevorsteht, hat zu dem in dem Landsturmlitigationsblatt der Betreffenden bezeichneten k. und k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando zu erfolgen.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Assentierten der Geburtsjahrgänge 1896, 1895, 1894, 1893, ferner 1889, 1888, 1887, 1886, 1885 werden ebenfalls am 28. August 1916 einzurücken haben.

Die näheren Bestimmungen über die Einberufung wird die in den nächsten Tagen zur Verlautbarung gelangende Einberufungsfundmachung enthalten.